

Amtsblatt der Stadt Brühl



33. Jahrgang

Ausgabetag: 21.12.2017

Nummer: 28

Seite

Bekanntmachung der Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Brühl

284 – 285

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Brühl

286 – 290

Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl
-Straßenreinigungssatzung-

291 - 315

Bekanntmachung der Öffentlichen Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz

316

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Glas- und Glasflaschenverbot im Umfeld der Kirche St. Severin in Brühl-Schwadorf und der Kirche St. Pantaleon in Brühl-Badorf

317 – 323

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes 04.07/3 „Ehemaliger Zuckerfabriksteich“ 1. Vereinfachte Änderung

324 - 327

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung



der Stadt Brühl

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Brühl

vom 03.04.2006

Aufgrund der §§ 7, 59 Abs. 3 und 101-104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden über die nach § 103 Abs. 1 GO NRW festgelegten Aufgaben folgende weitere Aufgaben übertragen:

- a) die stichprobenhafte Prüfung der Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Zahlungsabwicklung der Stadt,
- b) die Prüfung von Aufträgen ab 5.000 €,
- c) die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- d) die Prüfung derjenigen städtischen Aufgaben, welche an den Stadtservicebetrieb Brühl - Anstalt öffentlichen Rechts – Betriebszweig Gebäudemanagement -, Brühl, übertragen sind und
- e) die Prüfung der Verwendung städtischer Zuschüsse und sonstiger geldlicher Zuwendungen an Dritte.

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 18.12.2017

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freitag



Öffentliche Bekanntmachung



der Stadt Brühl

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Brühl

vom 08.11.2017

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S.966) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150), hat der Verwaltungsrat des Stadtservicebetriebs Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- in seiner Sitzung am 08.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung werden von den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben (Benutzungsgebühren). Der Ertrag der Gebühren soll die Aufwendungen für die Verwaltung sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Abfallbeseitigung und deren Einrichtungen einschl. der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals decken.

(2) Die Jahresgebühr für die 14-tägige Entleerung beträgt je Gefäß:

| | | | |
|--------|---------|--------------------|------------|
| 1. KB | 80 l | (Kleinbehälter) | 116,00 € |
| 2. MT | 120 l | (Mülltonne) | 174,00 € |
| 3. MGT | 240 l | (Müllgroßtonne) | 348,00 € |
| 4. MGB | 770 l | (Müllgroßbehälter) | 1.118,00 € |
| 5. MGB | 1.100 l | (Müllgroßbehälter) | 1.589,00 € |

Bei evtl. häufigerer Entleerung der Abfallgefäße vervielfacht sich die jeweilige Jahresgebühr entsprechend.

In der Jahresgebühr sind auch die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Druckerzeugnissen (Papier, Pappe und Kartonagen) sowie Bio- und Grünabfällen mittels separaten Abfallbehälters enthalten.
Grundsätzlich erhält jede/r Grundstückseigentümer/in maximal 2 Biotonnen gebüh-

renfrei. Die Gebühr für die Bereitstellung weiterer Biotonnen, das Einsammeln, Befördern und Entsorgen des Bioabfalls beträgt für jeden weiteren:

| | | |
|----|--------------------|---------|
| 1. | 120 Liter Behälter | 37,50 € |
| 2. | 240 Liter Behälter | 75,00 € |

Diejenigen Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen, welche den in ihrem Haushalt anfallenden Bioabfall in einer Eigenkompostieranlage fachtechnisch zu Kompost verarbeiten und dies nachweisen, erhalten eine Gebührenerstattung in Höhe von 37,50 € auf ihren Gebührenbescheid für den Restmüll.

Die Gebühr für den Tauschvorgang einer oder mehrerer Abfallbehälter gleichzeitig (Bio- und Papierbehälter) beträgt 25,00 €.

(3) Die Gebühren nach Abs. 2 werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Der Stadtservicebetrieb Brühl ist berechtigt, sich bei der Anforderung der Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe von ihm beauftragten Dritten zu bedienen.

Als Benutzungseinheit wird der Kalendermonat festgelegt. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Kalendermonats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.

Die Gebühr ist in monatlichen Teilbeträgen als Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr nach Abs. 2 zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeiten zu zahlen, es sei denn, durch den Gebührenbescheid wird eine andere Zahlweise bestimmt. Die Gebühr wird jährlich unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen abgerechnet.

(4) Verändert sich die Zahl der zu entleerenden Abfallbehälter, die Häufigkeit der Leerung oder die Größe der Abfallbehälter innerhalb eines Kalenderjahres, so erhöhen oder vermindern sich die Gebühren vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an. Die Gebührenänderung erfolgt im Rahmen der jährlichen Abrechnung.

(5) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und Eigentümerinnen der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und/oder Eigentümerinnen haften gesamtschuldnerisch. Ferner haften neben den Eigentümern oder Eigentümerinnen auch die zur Nutzung dinglich Berechtigten (Nießbrauchsberechtigte, Erbbaurechtsberechtigte, Wohnungsberechtigte) gesamtschuldnerisch.

(6) Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers oder der Eigentümerin ein, so hat der bisherige Eigentümer oder die bisherige Eigentümerin die Gebühr bis zum

Ende des Kalendermonats zu entrichten, in dem der Eigentumswechsel stattfindet. Für die Gebühr dieses Kalendermonats haftet neben dem bisherigen Eigentümer oder der bisherigen Eigentümerin auch der neue Eigentümer oder die neue Eigentümerin. Entsprechendes gilt für die sonstigen Verpflichtungen gemäß Absatz 5.

§ 2

Benutzungsgebühren für Müllsäcke

(1) Die Benutzungsgebühr für den 80 l-Müllsack - Restmüll - beträgt je ausgegebenen Müllsack 4,00 €. Die Gebühr wird bei Abgabe der Müllsäcke vom Erwerber oder der Erwerberin erhoben.

(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 3-6 sind nicht analog auf Benutzungsgebühren für Müllsäcke anzuwenden.

§ 3

Gebühren für die Abholung und Entgegennahme von Gartenabfällen, Sperrmüll ohne Haushaltsgroßgeräte

(1) Für die einmalige Abholung von Gartenabfällen bis zu 3 cbm aus Privathaushalten wird eine Gebühr von jeweils 30,00 € erhoben.

(2) Für die einmal jährliche Abholung von Sperrmüll bis zu 3 cbm aus Privathaushalten werden keine Gebühren erhoben; für jede zusätzliche Abholung von Sperrmüll bis zu 3 cbm aus Privathaushalten wird eine Gebühr von 45,00 € erhoben.

§ 4

Zwangsmittel

Die Beitreibung rückständiger Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.2003 (GV.NRW S. 156, ber. S. 570; 2005 S.818)/SGV.NRW 2010) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) sowie § 110 des Gesetzes über die Justiz im Land NRW vom 26.1.2010 (GV NRW S.30/ SGV NRW 304) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Brühl vom 07.01.2016 außer Kraft.



Entgeltordnung Stadtservicebetrieb Brühl A&R

Der Recyclinghof ist ein Sonderservice, den der Stadtservicebetrieb Brühl zur Verfügung stellt. Dieser Sonderservice verursacht Kosten, die durch die nachstehende Entgeltordnung gedeckt werden sollen.

| Abgabe von: | Betrag/ Basis |
|---|--|
| lose Gartenabfälle (auch in Jutesäcken) | 3,00 € / halbe Pkw-Menge 6,00 € / Pkw- + Kombi-Menge 30,00 € / halbe Lieferwagen-Menge 70,00 € / Lieferwagen + Anhänger (größer Pkw-Menge) |
| Hausmüll in städt. Säcken | kostenlos |
| Hausmüll pro Sack | 4,00 € |
| allgemeiner Eisenschrott | kostenlos |
| Verkaufsverpackungen in gelben Säcken (grüner Punkt) | kostenlos |
| Papier, Pappe, Kartonagen, Zeitungen (privat und gewerblich) | kostenlos |
| Glas (Verpackungsglas) | kostenlos |
| Sperrmüll | 10,00 € / halbe Pkw-Menge 20,00 € / Pkw- + Kombimenge 60,00 € / halbe Lieferwagen-Menge 120,00 € / Lieferwagen + Anhänger (größer Pkw-Menge) |
| Kleinmengen (Mindestmenge) | 3,00 € |
| Kühlschränke / Ölradiatoren (aus privaten Haushalten) | kostenlos |
| Weiße Ware (Küchengeräte) (aus privaten Haushalten) | kostenlos |
| Elektronikschrutt (Fernseher, PC's usw.) | kostenlos |
| Bauholz (A1-A3) | 10,00 € / halbe Pkw-Menge 20,00 € / Pkw- + Kombimenge 60,00 € / halbe Lieferwagen-Menge 120,00 € / Lieferwagen + Anhänger (größer Pkw-Menge) |
| Bauholz (A4) | 20,00 € / halbe Pkw-Menge 40,00 € / Pkw- + Kombimenge 120,00 € / halbe Lieferwagen-Menge 240,00 € / Lieferwagen + Anhänger (größer Pkw-Menge) |
| Bauschutt (Steine, Fliesen usw.) | 0,60 € / 10 ltr. 60,00 € / cbm |
| Altreifen | 2,00 € / Pkw-Reifen ohne Felge / Stück 3,50 € / Pkw-Reifen mit Felge / Stück 12,00 € / Lkw-Reifen ohne Felge / Stück 18,00 € / Lkw-Reifen mit Felge / Stück 1,00 € / Fahrradreifen / Stück |
| Altkleider | kostenlos |
| Schadstoffe aus Haushalten | kostenlos |
| Kork (Flaschenkork) | kostenlos |

Öffnungszeiten:

| | |
|---------------------|-------------------|
| montags - mittwochs | 08.00 - 16.00 Uhr |
| donnerstags | 08.00 - 16.30 Uhr |
| freitags | 08.00 - 14.00 Uhr |
| samstags | 08.00 - 13.00 Uhr |

Hinweis:

Schadstoffe können nur samstags in der Zeit von 09.00 - 12.30 Uhr am Schadstoffmobil abgegeben werden!

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 08.11.2017

DER VORSITZENDE DES VERWALTUNGSRATES


Dieter Freytag

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl - Straßenreinigungssatzung -

vom 01.01.2018

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NRW S. 706/SGV. NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV.NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150), hat der Verwaltungsrat des Stadtservicebetriebs Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- in seiner Sitzung am 08.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflichten

(1) Der Stadtservicebetrieb Brühl- Anstalt öffentlichen Rechts- betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff dieser Satzung den Grundstückseigentümern oder Grundstückseigentümerinnen übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers/ der Eigentümerin der Erbbauberechtigte/ die Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung, sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswich-

tigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 3b dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO)

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

(1) Die Reinigung der in den Anlagen der Anlagen 1 und 2 besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern und Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Anlage 1 (Straßenverzeichnis) und Anlage 2 (Aufstellung über die Reinigungs-, Winterwartungs- und Gebührenpflicht) sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stadtservicebetrieb Brühl –Anstalt öffentlichen Rechts- mit dessen Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers/ der Verursacherin, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihrer Reinigungspflicht.

§ 3 a

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger/ eine reinigungspflichtige Anliegerin vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher/ der Verursacherin auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Die von den Reinigungspflichtigen im Sinne des § 2 zu reinigenden Fahrbahnen und Gehwege sind bis Einbruch der Dunkelheit, d.h.

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 21.00 Uhr und

in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 20.00 Uhr

zu säubern. Die Reinigung hat wöchentlich an den Freitagen oder Samstagen zu erfolgen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.

Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

Auf öffentlichen Gehwegen und auf Parkflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel oder ähnliches eingesetzt werden.

§ 3 b

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein ge-

fahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 a Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 4

Benutzungsgebühren

Der Stadtservicebetrieb Brühl erhebt für die von ihm durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der in § 5 Abs. 4 aufgeführten Straßenarten Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt der Stadtservicebetrieb.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straßen, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 4 und 5) und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (gemäß Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2).

Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrundegelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenze zugrunde gelegt.

(3) Bei der Festsetzung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters nach unten abgerundet.

(4) Gebühren werden für die in der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 unter den Straßenarten 3, 4 und 7 aufgeführten durch den Stadtservicebetrieb Brühl zu reinigenden Straßen erhoben. Für alle übrigen Straßen werden keine Gebühren erhoben.

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die laut Anlage 1 eingeordnet ist in

- | | |
|--|---------|
| a) Straßenarten 3 und 4 (Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen) | 2,87 € |
| b) Straßenart 7 (Fußgängergeschäftsstraßen/verkehrsberuhigte Geschäftsstraßen) | 13,41 € |

Wird durch den Stadtservicebetrieb mehrmals wöchentlich (lt. Anlagen 1 und 2) gereinigt, so vervielfältigen sich die Benutzungsgebühren entsprechend.

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße, eines Gehweges und jeder sonstigen zu reinigenden Fläche sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen und die jeweils

Reinigungspflichtigen (Stadtservicebetrieb oder Anlieger/innen) ergeben sich aus der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2.

§ 6

Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/Eigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/Eigentümerin vom 1. Tag des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats an gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Stadtservicebetriebs das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. Tag des auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung folgenden Kalendermonats. Sie erlischt mit dem Ablauf des Kalendermonats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. Die Gebühr ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres an den ,Stadtservicebetrieb zu entrichten. Die Gebühr kann grundsätzlich zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom ersten Tag des dieser Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht aber kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Im Übrigen wird die Benutzungsgebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

§ 8 Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.2.2003 (GV.NRW S. 156, ber. s. 570; 2005 S.818/SGV.NRW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin oder diesen gleichgestellte Person die Pflichten aus der Übertragung der Reinigungspflicht nach § 2 verletzt;
2. gegen die vorgeschriebene Art und den Umfang der Reinigungspflicht nach § 3 a oder § 3 b verstößt;
3. entgegen § 6 Abs. 3 die dort statuierte Auskunft- oder Duldungspflicht verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlichem Handeln höchstens 500,00 € und fahrlässigem Handeln höchstens 200,00 €.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist die Stadt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl vom 07.01.2016 außer Kraft.

Anlagen

- 1 - Straßenverzeichnis
- 2 - Aufstellung über die Reinigungs- und Gebührenpflicht

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung für die Stadt Brühl

- Straßenart:**
- 1 - Anliegerstraße**
 - 2 - Anliegerstraße mit Verkehrsbedeutung**
 - 3 - Hauptschließungsstraße**
 - 4 - Hauptverkehrsstraße**
 - 5 - Selbständige Geh- und Radwege**
 - 6 - Fußgängerstraße**
 - 7 - Fußgängergeschäftsstraße/verkehrsberuhigte Geschäftsstraße**
 - 8 - Wirtschaftswege**
 - 9 - sonstige (Verkehrs-) Wege und Straßen**

Plätze sind unter der jeweiligen Straßenart erfasst.

Definitionen:

Zu 1: Anliegerstraßen sind Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen. Soweit nicht besonders erfasst, gehören dazu auch Stich-, Seiten- und Parallelwege von Erschließungsanlagen, die unter den Straßenarten 2, 3 und 4 aufgeführt sind. ^{1) 2) 3)}

Zu 2: Anliegerstraßen mit Verkehrsbedeutung sind Straßen wie zu 1) mit einer zusätzlichen Verkehrsbedeutung.

Zu 3: Hauptschließungsstraßen sind Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach 4) sind. ^{1) 2) 3)}

Zu 4: Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen. ^{1) 2) 3)}

Zu 5: Selbständige Geh- und Radwege sind Wege, die nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage anderer Straßenarten sind und bei denen die Stadt Baulastträger ist, auch wenn die Benutzung für Radfahrer/Radfahrerinnen und den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen zulässig ist. ^{2) 3)}

Zu 6: Fußgängerstraßen sind Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr zulässig ist. ²⁾

Zu 7: Fußgängergeschäftsstraßen sind Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr zulässig ist. ^{1) 2) 3)}

Verkehrsberuhigte Geschäftsstraßen sind Hauptgeschäftsstraßen, deren Verkehrsräume durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet sind, dass der Durchgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen weitgehend verdrängt wird und beim Anliegerverkehr eine Reduzierung der Geschwindigkeit erreicht wird.

Zu 8: Wirtschaftswege sind solche Wege, die vornehmlich zu Zwecken der Land- und Forstwirtschaft benutzt werden und bei denen die Stadt Baulastträger ist.

Zu 9: Sonstige (Verkehrs-) Wege und Straßen sind solche, die nicht unter die o. Ziff. 1 - 8 fallen und bei denen die Stadt Baulastträger ist (z.B. der Weg zwischen der Liblarer Straße und der Maiglerstraße).

Soweit in diesem Straßenverzeichnis Wege, Straßen oder Teile von Wegen und Straßen erfasst sind, bei denen die Stadt nicht Eigentümer und/oder Straßenbaulastträger ist, sind diese nur nachrichtlich aufgeführt (z.B. Privatwege, Privatstraßen und Teile von Kreis-, Land- und Bundesstraßen).

¹⁾ vgl. Kommentar Walprecht/Sander zum Straßenreinigungsgesetz NRW

²⁾ vgl. wie § 4 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl vom 20.12.93

³⁾ vgl. Runderlass des Innenministers vom 28.5.1971 (III B 1-4/10-3740/71 in SMBl. NRW 2023)

Straßenbezeichnung

Straßenart

| | |
|--|---|
| Adolf-Damaschke-Straße | 1 |
| Agathastraße | 1 |
| Ahornweg | 1 |
| Akazienweg | 1 |
| Alte Bohle zwischen Liblarer Straße und Neue Bohle | 2 |
| Alte Bohle südlich Neue Bohle | 1 |
| Alte Bonnstraße Parallel-Weg in Brühl-Pingsdorf | 1 |
| Alte Bonnstraße ohne Parallel-Weg | 4 |
| Am Amtsgericht | 1 |
| Am Birkhof | 1 |
| Am Daberger Hof | 2 |
| Am Eichenbusch | 1 |
| Am Falter | 1 |
| Am Hennebach innerhalb des Baugebietes | 1 |
| Am Hennebach außerhalb des Baugebietes | 9 |
| Am Hohlweg | 1 |
| Am Hüldeberg | 1 |
| Am Inselweiher | 1 |
| Am Kirchberg | 1 |
| Am Krausen Baum | 2 |
| Am Kreuz | 2 |
| Am Kuttenbusch von Auf dem Kamm bis Haus-Nr. 50 | 1 |
| Am Kuttenbusch (Parallelstraße zwischen Haus-Nr. 6 und 7 bis zwischen Haus-Nr. 46 u. 48) | 6 |
| Am Kuttenbusch (nördlich Haus-Nr. 50) | 1 |
| Am Michelshof | 1 |
| Am Mühlenhof | 1 |
| Am Pappelbusch | 1 |
| Am Pastorsgarten | 1 |
| Am Petershof | 1 |
| Am Rankewerk | 1 |
| Am Rheindorfer Bach | 1 |
| Am Ringofen | 1 |
| Am Römerkanal | 2 |
| Am Rolfsacker | 1 |
| Am Rott | 1 |
| Am Siegesbach | 2 |
| Am Strauchshof | 2 |
| Am Volkspark | 2 |
| An der alten Brauerei | 3 |
| An der alten Zuckerfabrik | 2 |
| An der Bleiche | 2 |
| An der Brücke | 4 |
| An der Hohlen Gasse | 1 |
| An der Kapelle | 1 |
| An der Linde | 2 |
| An der Schallenburg | 2 |
| An der Synagoge | 3 |
| An der Villebahn | 5 |
| An der Ziegelei | 1 |
| Andreaskirchplatz | 1 |
| An Haus Vendel | 1 |
| An Hornsgarten von Alte Bonnstraße bis einschließlich Haus-Nr. 16 (Stichweg) | 1 |

| | |
|--|---|
| An Hornsgarten (Rest ab Stichweg) | 9 |
| An Maria Glück | 1 |
| Anna-Schmitz-Straße | 1 |
| Anton-Ockenfels-Straße | 1 |
| Arminiusweg | 1 |
| Arndstraße | 1 |
| Auf dem Gallberg | 3 |
| Auf dem Kamm | 2 |
| Auf den Steinen | 2 |
| Auf der Burg | 5 |
| Auf der Höhe | 1 |
| Auf der Kehre | 2 |
| Auf der Pehle | 1 |
| Auguste-Viktoria-Straße | 2 |
| | |
| Badorfer Straße | 3 |
| Bahnhofstraße ostwärts Burgstraße | 3 |
| Bahnhofstraße zwischen Markt und Burgstraße | 7 |
| Balthasar-Neumann-Platz | 7 |
| Barbarastraße | 1 |
| Bavinganstraße | 1 |
| Bendgespfad | 1 |
| Bergerstraße | 4 |
| Berggasse | 1 |
| Berggeiststraße | 4 |
| Bergstraße ohne Stichstraße | 3 |
| Bergstraße nördliche Stichstraße | 1 |
| Berliner Ring | 2 |
| Berrenrather Straße zw. An der Brücke und Vochemer Straße | 4 |
| Berrenrather Straße nordwestl. Vochemer Straße | 1 |
| Bertolt-Brecht-Straße | 1 |
| Berzdorfer Straße | 2 |
| Bitterfelder Straße | 1 |
| Bleibtreuseeweg | 9 |
| Bleiche | 6 |
| Böningergasse | 2 |
| Bonnstraße von Stern bis Einfahrt Schulzentrum Süd | 2 |
| Bonnstraße von Einfahrt Schulzentrum Süd bis Ortsende | 4 |
| Bonnstraße Verbindungsweg zur Lindenstraße | 1 |
| Bootsweg | 5 |
| Brauweilerweg | 1 |
| Bremer Straße (ohne Stichwege) | 3 |
| Bremer Straße (Stichwege) | 2 |
| Breslauer Straße | 2 |
| Brückenstraße | 2 |
| Buchenweg | 1 |
| Burgpfad | 1 |
| Burgstraße | 3 |
| Buschgasse | 2 |
| | |
| Cäcilienstraße | 1 |
| Carl-Schurz-Straße | 3 |
| Chlodwigstraße | 2 |

| | |
|---|---|
| Clemens-August-Straße 4 bis Römerstraße | 3 |
| Clemens-August-Straße / Ecke Mühlenstraße | 7 |
| Comesstraße | 4 |
| Cottbuser Weg | 1 |
| D | |
| Daberger Höhe ohne Stichstraße | 2 |
| Daberger Höhe Stichstraße | 1 |
| Daberger Weg | 2 |
| Danziger Straße | 1 |
| Donatusstraße | 1 |
| Drachenfelsstraße | 1 |
| Dreichtenweg von KBE bis Bonnstraße | 9 |
| Dresdener Straße | 2 |
| E | |
| Eckdorfer Mühlenweg zw. Eckdorfer Straße und Alte Bonnstraße | 2 |
| Eckdorfer Straße zw. Eckdorfer Mühlenweg und Grüner Weg | 1 |
| Eckdorfer Straße zw. Steingasse und Eckdorfer Mühlenweg | 2 |
| Edelgasse | 1 |
| Eibenweg | 1 |
| Eichweg | 1 |
| Eichendorffstraße | 3 |
| Eifelstraße | 1 |
| Elisabethstraße | 1 |
| Elsterpfad | 1 |
| Engeldorfer Straße | 3 |
| Erich-Kästner-Straße | 1 |
| Erlengrund | 1 |
| Euskirchener Straße | 4 |
| F | |
| Fischenicher Straße | 2 |
| Fischmarkt | 1 |
| Flechtenweg zw. Bonnstraße und Oberstraße | 2 |
| Flechtenweg zw. Oberstraße und Sechtemer Straße | 1 |
| Frankenstraße | 1 |
| Franziskanerhof | 7 |
| Franzstraße | 3 |
| Franz-von-Kessler-Straße | 1 |
| Frechener Straße | 3 |
| Fredenbruch | 1 |
| Freiheitstraße | 3 |
| Freiherr-vom-Stein-Straße | 3 |
| Friederikeweg | 1 |
| Friedrich-Ebert-Straße | 1 |
| Friedrichstraße | 3 |
| Fritz-Wündisch-Straße | 1 |
| Fronhofweg | 1 |
| Fuchsstraße | 1 |
| G | |
| Gabriele-Münter-Weg | 1 |
| Gartenstraße | 2 |
| Gebrüder-Grimm-Straße | 1 |
| Geildorfer Bach | 1 |

| | |
|--|---|
| Geildorfer Straße | 2 |
| Georg-Grosser-Straße | 2 |
| Georg-Sandmann-Straße | 1 |
| Gertrudenstraße | 1 |
| Ginsterhang | 1 |
| Gleueler Weg | 2 |
| Glitzmudisstraße | 1 |
| Goethestraße | 2 |
| Gottfried-Keller-Straße | 1 |
| Grubenstraße | 2 |
| Grünebergstraße | 1 |
| Grüner Weg innerhalb des Baugebietes | 2 |
| Grüner Weg außerhalb des Baugebietes | 9 |
| Gruhlstraße | 1 |
| Gustav-Wegge-Straße | 1 |
| | |
| Härriskuhl | 1 |
| Hamburger Straße | 2 |
| Hainbuchenweg | 1 |
| Hannah-Arendt-Straße | 1 |
| Hauptstraße zw. Römerstraße und Zum Herrengarten | 3 |
| Hauptstraße ab Zum Herrengarten bis unterhalb neue Brücke | 2 |
| Hauptstraße ab Brückenkreuzung Frechener Straße bis Ende (außer Stichteil ab Haus-Nr 53-63) | 3 |
| Hedwig-Gries-Straße | 1 |
| Heinestraße | 1 |
| Heinrich-Esser-Straße | 4 |
| Heinrich-Fetten-Platz | 7 |
| Heinrich-Kreutzberg-Straße | 1 |
| Heinrich-Liertz-Straße | 1 |
| Heinrich-Spoerl-Straße | 1 |
| Helma-Meyers-Straße | 1 |
| Hennersweg | 1 |
| Hermann-Faßbender-Straße | 2 |
| Hermann-Gruhl-Straße | 1 |
| Hermann-Löns-Straße | 1 |
| Hermannstraße | 3 |
| Hermülheimer Straße | 2 |
| Herseler Straße | 1 |
| Himmelreich zw. Am Siegesbach und Freiheitstraße | 2 |
| Himmelreich zw. Freiheitstraße und Hochstraße | 1 |
| Hochstraße | 1 |
| Hommelsheimstraße | 1 |
| Hospitalstraße | 1 |
| Höhenweg | 9 |
| Hubert-Geuer-Straße | 1 |
| Hubertusstraße | 3 |
| Hüllenweg zw. Euskirchener Straße und Maigler Straße | 2 |
| Hüllenweg westlich Maigler Straße | 1 |
| Hürther Straße | 3 |
| | |
| Ida-Ehre-Weg | 1 |
| Im Bungarten | 1 |
| Im Klostergarten | 1 |

| | |
|--|---|
| Im Mühlengrund | 1 |
| Im Paradies | 1 |
| Im Sonntagsgarten | 1 |
| Im Vogelsang | 1 |
| Immendorfer Straße | 2 |
| In der Maar | 3 |
| Irmgard-Keun-Weg | 1 |
| Janshof | 3 |
| Janshofpassage | 1 |
| Jordanstraße | 3 |
| Josefstraße | 3 |
| Joseph-Hürten-Straße | 1 |
| Josef-von-Görres-Straße | 2 |
| Jülichsgasse | 1 |
| Junkersdorfer Weg | 1 |
| Kämperpfad | 1 |
| Kaiserstraße | 4 |
| Kapellenweg | 1 |
| Kastanienweg | 1 |
| Kempishofstraße | 3 |
| Kentenichstraße | 2 |
| Kierberger Straße zw. Hauptstraße und Zum Sommersberg | 2 |
| Kierberger Straße zw. Zum Sommersberg und Kaiserstraße (außer Stichstraßen) | 3 |
| Kierberger Straße (Stichweg zum Bahnhof) | 2 |
| Kierberger Straße (sonstige Stichstraßen) | 1 |
| Kirchgasse | 1 |
| Kirchstraße | 7 |
| Kirchweg | 2 |
| Kleiststraße | 1 |
| Kloster Benden zw. Bergstraße und Winterburg | 2 |
| Kloster Benden zw. Winterburg und Grubenstraße | 2 |
| Klosterstraße | 1 |
| Knappschaftsstraße | 3 |
| Kölnstraße von Comesstraße Richtung Köln | 4 |
| Kölnstraße von Markt bis Comesstraße | 7 |
| Königsberger Straße | 1 |
| Königsdorfer Weg | 1 |
| Königstraße zw. Kölnstraße und Kurfürstenstraße | 2 |
| Königstraße zw. Kurfürstenstraße und KBE | 6 |
| Kolpingplatz | 2 |
| Konrad-Adenauer-Straße | 4 |
| Kreuzhof | 1 |
| Kuhgasse von Eckdorfer Straße bis Ende Baugebiet | 1 |
| Kuhgasse Rest | 9 |
| Kunibertweg | 2 |
| Kurfürstenstraße | 3 |
| Langenackerstraße | 1 |
| Laurentiusweg | 1 |
| Leipziger Straße | 3 |
| Lennéstraße | 1 |

| | |
|--|----------|
| Lenterbachsweg | 2 |
| Lessingstraße | 1 |
| Letterhausstraße | 1 |
| Liblarer Straße zw. Pingsdorfer Straße und Römerstraße | 4 |
| Liblarer Straße von Römerstraße bis einschl. Parkplatz am Wasserturm außer Stichstraße | 3 |
| Liblarer Straße Stichstraße | 1 |
| Lida-Gustava-Heymann-Straße | 1 |
| Lindenhof | 1 |
| Lindenstraße | 2 |
| Lise-Meitner-Straße | 3 |
| Lövenicher Straße | 1 |
| Löwenburgstraße | 1 |
| Lohmühle | 2 |
| Lohrbergstraße | 1 |
| Lucretiaweg | 1 |
| Ludwig-Jahn-Straße südlich Neue Königstraße | 1 |
| Ludwig-Jahn-Straße zw. Neue Königstraße u. Ludwig-Uhland-Straße | 1 |
| Ludwig-Uhland-Straße | 1 |
| Luisenstraße | 1 |
| Lupinenweg | 1 |
| Luxemburger Straße | 4 |
| Maiglerstraße | 2 |
| Maja-Lex-Weg | 1 |
| Margaretenstraße | 1 |
| Margarethe-von-Hersel-Straße | 1 |
| Marienstraße | 1 |
| Marie-Curie-Straße | 1 |
| Marie-Schlei-Straße | 1 |
| Markt | 7 |
| Matthäusstraße | 1 |
| Max-Ernst-Allee | 1 |
| Maximilian-Franz-Straße | 1 |
| Mayersweg | 2 |
| Merricher Straße | 1 |
| Merseburger Straße | 1 |
| Mertener Straße | 1 |
| Metzenmacherweg zwischen Ahornweg und Nußbaumweg | 1 |
| Metzenmacherweg zwischen Nußbaumweg und Robertstraße | 3 |
| Mittelstraße | 1 |
| Mönengasse | 1 |
| Mühlenbach | 3 |
| Mühlenbach von 88 bis 102 | 1 |
| Mühlenberg | 1 |
| Mühlenstraße 1 | 7 |
| Mühlenstraße zw. Schützenstraße und An der Bleiche | 1 |
| Mühlenstraße zw. An der Bleiche und Steinweg | 3 |
| Mühlenstraße von Steinweg bis Nr. 3 | 2 |
| Neue Bohle zw. Römerstraße und Am Römerkanal | 3 |
| Neue Bohle zw. Am Römerkanal und Alte Bohle | 2 |
| Neue Bohle zw. Alte Bohle und Auf der Höhe | 1 |
| Neue Königstraße | 2 |

| | |
|--|---|
| Nikolaus-Ehlen-Straße | 1 |
| Nord-Süd-Weg | 5 |
| Nussbaumweg | 2 |
| | |
| Obermühle Stichweg nach Südwesten | 1 |
| Obermühle ohne Stichweg | 2 |
| Oberstraße zw. Bonnstraße u. Herm.-Faßbender-Str. | 1 |
| Oberstraße zw. Herm.-Faßbender-Str. und Flechtenweg | 2 |
| Oelbergstraße | 1 |
| Otto-Paes-Straße | 1 |
| Otto-Wels-Straße zw. Rheinstraße und Bonnstraße | 4 |
| | |
| Palmersdorfer Hof | 1 |
| Pantaleonstraße | 1 |
| Parkstraße | 1 |
| Pastoratstraße | 1 |
| Paul-Dahm-Straße | 1 |
| Pehler Feldchen | 1 |
| Pehler Hülle | 3 |
| Petersbergstraße | 1 |
| Peter-Schmitter-Straße | 1 |
| Peterstraße zw. Bergerstraße und Elisabethstraße | 6 |
| Peterstraße zw. Elisabethstraße und Wesselingener Straße | 2 |
| Pingsdorfer Straße | 4 |
| Platanenweg | 1 |
| Poststraße | 2 |
| Pützgasse zw. Auf der Kehre und Steingasse | 6 |
| Pützgasse zw. Steingasse und Robertsstraße | 3 |
| Pulheimer Straße | 1 |
| | |
| Renault-Nissan-Straße | 4 |
| Rheinstraße außer Zufahrt Industriebetriebe | 4 |
| Rheinstraße Zufahrt Industriebetriebe | 1 |
| Ricarda-Huch-Weg | 1 |
| Richard-Bertram-Straße | 3 |
| Robertsstraße | 3 |
| Rodderweg zw. Römerstraße und Ginsterhang | 3 |
| Rodderweg westlich Ginsterhang | 2 |
| Römerhof | 1 |
| Römerstraße | 4 |
| Rösberger Straße | 1 |
| Roisdorfer Straße | 1 |
| Rondorfer Straße | 1 |
| Rosenhof | 1 |
| | |
| Schiffergasse | 1 |
| Schildgesstraße | 3 |
| Schildgesstraße von 18 bis 22 | 1 |
| Schillerstraße | 2 |
| Schlaunstraße | 3 |
| Schlossstraße | 3 |
| Schnorrenberg | 4 |
| Schöffenstraße | 1 |
| Schützenstraße zw. Kölnstraße und Wallstraße | 2 |

| | |
|--|---|
| Schützenstraße zw. Wallstraße und Mühlenstraße | 1 |
| Schulstraße | 4 |
| Schultheißstraße | 1 |
| Schwestern-Brünell-Weg | 1 |
| Sechtemer Straße zw. Herm.-Faßbender-Str. und Weiherhofstr. | 2 |
| Sechtemer Straße zw. Weiherhofstraße und Flechtenweg | 1 |
| Sechtemer Straße zw. Flechtenweg und Stadtgrenze | 9 |
| Seeweg | 5 |
| Senecaweg | 1 |
| Senftenberger Straße | 1 |
| Servatiusstraße | 1 |
| Severinstraße | 1 |
| Sophienstraße | 1 |
| Sophie-Scholl-Straße | 1 |
| Spielmannsgasse | 1 |
| Spremberger Weg | 1 |
| Spürckstraße | 1 |
| St.-Albert-Straße | 2 |
| Steingasse | 3 |
| Steinkleehang | 1 |
| Steinweg | 7 |
| Stephanstraße | 1 |
| Stettiner Straße | 1 |
| Stiftstraße | 3 |
| Stommelner Weg | 1 |
| Stotzheimer Weg | 2 |
| Sürther Straße | 2 |
| | |
| Tacitusweg | 1 |
| Tafelhofstraße | 1 |
| Talstraße | 3 |
| Taunusstraße | 1 |
| Theismühle | 1 |
| Theodor-Heuss-Straße | 4 |
| Theodor-Körner-Straße | 1 |
| Theodor-Storm-Straße | 1 |
| Thüringer Platz (Ostseite) | 7 |
| Thüringer Platz (Westseite) | 3 |
| Tiergartenstraße zw. Uhlstraße und Böningergasse | 2 |
| Tiergartenstraße südlich Böningergasse | 1 |
| Töpfergasse | 1 |
| | |
| Ubierstraße | 2 |

| | |
|--|---|
| Uhlstraße von Pingsdorfer Straße bis Bonnstraße | 3 |
| Uhlstraße von Bonnstraße bis Markt | 7 |
| Ulmenweg | 1 |
| Unter Birken | 1 |
| Unter dem Dorf | 1 |
| Unter Eschen | 1 |
| Untermühle | 2 |
| Urfelder Straße | 1 |
| Ursulastraße | 1 |
| | |
| Villestraße zw. Bergstraße und Freiheitstraße | 3 |
| Villestraße zw. Hermann-Gruhl-Straße und Bundesbahn | 1 |
| Villestraße Teilstück von Freiheitsstraße bis Herm.-Gruhl-Straße | 6 |
| Vochemer Straße ohne Stichstraße | 2 |
| Vochemer Straße westliche Stichstraßen | 1 |
| Volkwinsweg | 1 |
| von-Droste-Hülshoff-Straße | 1 |
| von-Heinsberg-Straße | 2 |
| von-Hessen-Straße | 1 |
| von-Holte-Straße | 1 |
| von-Lupenau-Straße | 1 |
| von-Roll-Straße | 1 |
| von-Westerburg-Straße | 1 |
| von-Wied-Straße | 3 |
| von Wied-Straße Stichweg zur Turnhalle | 1 |
| Vorgebirgsstraße | 2 |
| | |
| Walberberger Straße | 1 |
| Waldorfer Straße | 1 |
| Waldweg | 1 |
| Wallstraße zw. Uhlstraße und Steinweg | 1 |
| Wallstraße zw. Steinweg und An der Bleiche | 1 |
| Wallstraße zw. An der Bleiche und Schützenstraße | 1 |
| Wasserturmweg | 9 |
| Wehrbachsweg | 1 |
| Weierhofstraße von Sechtemer Straße bis Ende Baugebiet (außer Stichstraßen) | 2 |
| Weierhofstraße Stichstraßen | 1 |
| Weierhofstraße von Ende Baugebiet bis Stadtgrenze | 9 |
| Weilerstraße zw. Frechener Straße und Brückenstraße | 2 |
| Weilerstraße zw. Brückenstraße und Stadtgrenze | 1 |
| Weißer Straße | 2 |
| Wesselingener Straße | 3 |
| Weyhestraße | 1 |
| Wilhelm-Busch-Straße | 1 |
| Wilhelm-Kamm-Straße ohne Stichstraßen | 3 |
| Wilhelm-Kamm-Straße Stichstraßen | 1 |
| Wilhelmstraße | 1 |
| Will-Küpper-Straße | 1 |
| Willy-Brandt-Straße | 3 |
| Wingertsberg | 2 |
| Winterburg zw. Fußweg zur Theodor-Heuss-Straße und Knappschaftsstraße | 3 |
| Winterburg zw. Lohmühle und Fußweg zur Theodor-Heuss-Straße | 2 |

| | |
|--|---|
| Wittelsbacher Straße ohne Stichstraße | 3 |
| Wittelsbacher Straße Stichstraße | 1 |
| Wolfsgasse | 1 |
| Wolkenburgstraße | 1 |
| Xavier-Kürten-Weg | 9 |
| Ziegelweg | 6 |
| Zum Donnerbach | 2 |
| Zum Herrengarten | 2 |
| Zum Rodderbruch | 1 |
| Zum Sommersberg von Römerstraße bis zum Kreuzungsbereich mit der Frechener Straße (einschließlich Brücke) | 3 |
| Zum Schützenplatz | 9 |
| Zur Gabjei zw. Liblarer Straße und Zum Donnerbach | 2 |
| Zur Gabjei zw. Zum Donnerbach und Rodderweg | 1 |

Anhang zur Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Brühl

In die **Straßenart 1** fallen folgende fußläufigen Wege:

1. Am Eichenbusch (Wendehammer) - Am Rolfsacker 3
2. Am Eichenbusch (Wendehammer) - Am Rolfsacker 5
3. Am Krausen Baum 1 bis Ölbergstraße
4. Am Krausen Baum hinter 1 bis 31
5. Am Krausen Baum 2 bis Zur Gabjei 85
6. Am Krausen Baum zwischen 31 und 33
7. Am Kутtenbusch bis Wolfsgasse
8. Am Siegesbach 27 - 29 zur Bergstraße 52
9. Am Petershof neben 1 und 12
10. Alte Bonnstraße zwischen Haus-Nr. 53 und Haus-Nr. 73 bis Ende am Sport- und Schulzentrum Brühl-Süd, Bonnstraße
11. An der Brücke von Haus-Nr. 6 bis Kierberger Straße Nr. 162
12. An der Lessingstraße
13. An der Kleiststraße
14. An Haus Vendel bis An Maria Glück
15. Auf der Höhe zur Straße Burgpfad
16. Auf den Steinen 17 zur Steingasse 75
17. Bavinganstraße hinter 3 bis 15
18. Bergstraße 40a zur Straße Am Siegesbach
19. Verbindungsweg von Bonnstraße bis Pingsdorfer Straße
20. Chlodwigstraße bis Rodderweg
21. Chlodwigstraße 17 in die Frankenstraße
22. Dresdener Straße 7 bis Stiftstraße/Thüringer Platz
23. Eckdorfer Straße bis Kuhgasse (Teilstück bis Eckdorfer Straße 112b)
24. Erich-Kästner-Straße zur Gebrüder-Grimm-Straße
25. Fronhofweg bis Römerstraße
26. Stichweg zwischen den Häusern Im Vogelsang 1/1a und Am Kутtenbusch 29/29a
27. Im Paradies hinter 1 bis 15
28. Im Paradies hinter 14 bis 20
29. Im Paradies neben 12
31. Junkersdorfer Weg zum Königsdorfer Weg
32. Junkersdorfer Weg bis Weilerstraße
33. Junkersdorfer Weg zur Frechener Straße
34. Kaiserstraße bis Dresdener Straße
35. Konrad-Adenauer-Straße zum Hermann-Löns-Weg
36. Lida-Gustava-Heymann-Straße zur Sophienstraße
37. Liblarer Straße 25 zur Heinestraße (östlicher Stichweg)
38. Liblarer Straße zwischen 76/76a und 78a zur Frankenstraße
39. Liblarer Straße 86/88 bis 108/110
(Querverbindung hinter den Häusern)
40. Liblarer Straße 96 und 98 bis zur Straße Zur Gabjei
41. Liblarer Straße 110 bis Zur Gabjei 67
42. Weg zwischen den Häusern Maiglerstraße 69 und 71
43. Margaretenstraße 16/18 bis Berrenrather Straße 28/30
44. Marie-Schlei-Straße bis Rheinstraße
45. Matthäusstraße 9 zur St.-Albert-Straße (zwischen Friedhof und Schule)

46. Rheinstraße bis Am Inselweiher entlang Bundesbahn
47. Römerhof 31 zur Römerstraße
48. Römerstraße bis Auguste-Viktoria-Straße
49. Steingasse hinter 26 bis 46
50. Uwierstraße bis Rodderweg
51. Weg zwischen den Grundstücken Zum Donnerbach 17 bis 35
52. Weg hinter den Grundstücken Zum Donnerbach 3 bis 15
53. Weg zwischen den Grundstücken Zum Rodderbruch 19 und 21
54. Weg zwischen den Grundstücken Zur Gabjei 84 und 86
55. Weg zwischen den Grundstücken Zur Gabjei 101 und 103
56. Weg zwischen den Grundstücken Am Krausen Baum 34 und 36
57. Weg vom Rodderweg (zwischen Am Krausen Baum 42 und zur Gabjei 121)
bis zum alten Spielplatz Zur Gabjei
58. Weg rund um den Spielplatz Zur Gabjei
59. Weg vom alten Spielplatz Zur Gabjei bis Verbindungsweg zwischen Liblarer Str.
110 und Zur Gabjei 67
60. Zum Sommersberg bis zur Straße Am Kreuz
61. Zum Donnerbach 15 zur Straße Zum Rodderbruch
62. Zum Herrengarten bis Fronhofweg
63. Zum Donnerbach 35 zur Straße Am Eichenbusch
64. Zum Donnerbach 3 zur Straße Zur Gabjei
65. Zur Gabjei 40 +42 bis zur Straße Rodderweg
66. Zur Gabjei 66 bis Kirche St. Heinrich
67. Zum Donnerbach 10 zur Frankenstraße

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung für die Stadt Brühl

Aufstellung über die Reinigungs-, Winterwartungs- und Gebührenpflicht:

| Straßenart | Reinigungshäufigkeit / Woche | Reinigungs- und Winterwartungsverpflichtung | Verpflichteter A = Anlieger St = Stadt-servicebetrieb | Gebühr |
|-------------------|-------------------------------------|--|--|---------------|
| 1 | 1 | Fahrbahn und Gehweg nebst Parkstreifen | A | - |
| 2 | 1 | Fahrbahn und Gehweg nebst Parkstreifen | A | - |
| 3 | 1 | Fahrbahn | St | X |
| | 1 | Reinigung Gehweg nebst Parkstreifen | A | - |
| 4 | 1 | Fahrbahn | St | X |
| | 1 | Gehweg nebst Parkstreifen | A | - |
| 5 | 1 | Geh- und Radweg insgesamt | A | - |
| 6 | 1 | Fußgängerstraße insgesamt | A | - |
| 7 | 6 | Fußgängergeschäftsstraße / verkehrsberuhigte Geschäftsstraße insgesamt | St | X |
| 8 + 9 | nach Bedarf | Reinigung sonstiger Wege / Straßen und Wirtschaftswege insgesamt | St | - |

Von der obigen Tabelle **abweichende** Regelungen:

| Straßenart | Straße | Reinigungshäufigkeit / Woche | Reinigungs- und Winterwartungsverpflichtung | Verpflichteter A = Anlieger St = Stadt-servicebetrieb | Gebühr |
|-------------------|--|-------------------------------------|--|--|---------------|
| 3 | Burgstraße Schlossstraße Janshof | 3 | Fahrbahn | St | X |
| | | 1 | Gehweg nebst Parkstreifen | A | - |
| | Carl-Schurz-Straße | 6 | Fahrbahn | St | X |
| | | 1 | Gehweg nebst Parkstreifen | A | - |
| | Mühlenstraße zwischen An der Bleiche und Steinweg | 6 | Fahrbahn | St | X |
| | | 1 | Gehweg nebst Parkstreifen | A | - |

| | | | | | |
|----------|---|---|--|----|---|
| | Thüringer Platz | 1 | Fahrbahn | St | X |
| | | 6 | Gehweg (Ostseite) | St | X |
| | | 1 | Gehweg (Westseite) | A | - |
| | Franzstraße Hermannstraße Jordanstraße Kempishofstraße | 1 | Fahrbahn und Gehweg nebst Parkstreifen | A | - |
| 7 | Franziskanerhof Kirchstraße | 3 | Fußgängergeschäftsstraße insgesamt | St | X |
| 5 | Geh- und Radwege Nord-Süd, West- Ost, Grünzug Kaiserstraße bis von-Holte-Straße | 1 | Reinigung Geh- und Radwege | St | - |
| | Treppen Kaiserpark, Edelgasse, Adolf-Damaschke-Straße, Gertrudenstraße (zur Kölnstraße), Am Volkspark, Paul-Dahm-Straße (zur Hauptstraße), Richard-Bertram-Straße, Burgpfad, An der Brücke, Schulstraße, Grünebergstraße bis An Haus Vendel, Zum Sommersberg zur Hauptstraße | 1 | Reinigung Treppen | St | - |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl - Straßenreinigungssatzung -

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 08.11.2017

DER VORSITZENDE DES VERWALTUNGSRATES


Dieter Freitag

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG-) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94 / SGV NRW 2010)

Der an

Herrn Alexander Ciechowski, geb. am 24.01.1973

letzte bekannte Anschrift Lupinenweg 25 , 50321 Brühl,

gerichtete Bescheid vom 13.12.2017, Aktenzeichen: 321171084 (Bu 59/17) Wo

kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Fachbereich Ordnung und Verkehr,
Rathaus B Steinweg 1, 50321 Brühl, Zimmer 116, eingesehen werden.

Der derzeitige Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Ausgabetag dieses Amtsblattes
zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch wird die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt,
nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Brühl, den 14. Dezember 2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag

(Wolters)

Einstellung ins Internet unter
Stadt Brühl - Stadtverwaltung - Amtsblatt

Stadt Brühl



Allgemein- verfügung

Allgemeinverfügung Glas- und Glasflaschenverbot im Umfeld der Kirche St. Severin in Brühl-Schwadorf und der Kirche St. Pantaleon in Brühl-Badorf

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) erlässt die Bürgermeister der Stadt Brühl nachfolgende Verfügung:

1. Für die in Brühl-Schwadorf und Brühl-Badorf am 9. und 10. Februar 2018 stattfindenden Karnevalsumzüge wird für die unter Ziffer 2 genannten Bereiche das Mitführen und die Benutzung von Gläsern und Glasflaschen außerhalb von geschlossenen Räumen in dem von Ziffer 3 bestimmten zeitlichen Umfang verboten. Hiervon ausgenommen sind Anwohner und Anwohnerinnen, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung bzw. auf ihrem Grundstück befinden.

2. Das Glas- und Glasflaschenverbot nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

Brühl-Schwadorf in den Straßen

Hermann-Faßbender-Straße, Oberstraße zwischen Mittelstraße und Flechtenweg

Brühl-Badorf in den Straßen

Auf der Kehre, Wingertsberg, Badorfer Straße zwischen Kirchweg und Wolfsgasse

Das Verbot erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten. Die Geltungsbereiche sind in den anliegenden Karten schraffiert dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Das Verbot gilt jeweils von drei Stunden vor dem Umzug bis drei Stunden nach dem Umzug.

4. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3, 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

a) Gefahrenlage

Das Glas- und Glasflaschenverbot wird vor dem Hintergrund erlassen, dass bei den Karnevalsparaden in Brühl-Badorf und Brühl-Schwadorf in den Bereichen der Ziffer 2 insbesondere Jugendliche und Heranwachsende Straßenkarneval feiern. Durch die über die Stadtgrenzen hinaus bestehende regionale Bekanntheit und Beliebtheit der Dorfparaden in Brühl-Schwadorf und Brühl-Badorf kommen hunderte zumeist jugendliche Besucher insbesondere in das Umfeld der dort befindlichen Dorfkirchen, um mitzufeiern. Dies sind die Dorfbereiche, die sich nach den Feststellungen von Polizei und Ordnungsbehörde der Stadt Brühl als Hauptanziehungspunkte für die Feiernden herausgebildet haben. Auf relativ engem Raum kommen dort viele Menschen zusammen, um zusammenstehend zu feiern. An diesen Umzugstagen herrscht im Brühler Karneval ein „Ausnahmestand“, der mit kaum einem anderen Ereignis in der Stadt vergleichbar ist.

Zum Feiern gehört im Karneval auch regelmäßig der Konsum von Getränken, wobei insbesondere alkoholische Getränke in großen Mengen verzehrt werden. Die Beobachtungen von Polizei und Stadt Brühl haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden die Getränke in Glasflaschen mitbringen bzw. in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften (Kioske, Lebensmittelgeschäfte) kaufen. Sie konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Straßenland. Die leeren Flaschen werden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der unsachgemäß entsorgten Flaschen werden diese zu Stolperfallen. Die Flaschen werden – versehentlich und auch bewusst – weggetreten und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät.

Die Berge an Glasflaschen und Glasscherben verursachen beim Hineinfallen und Hineintreten – mitunter lebensbedrohende – Verletzungen und führen schließlich bei den am Umzug teilnehmenden Fahrzeugen wie auch bei den Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsdienstes der Stadt Brühl sowie des Stadtservicebetriebes (SSB) regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdiensteinsatz stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da akute lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Abgeschlagene Flaschen werden zudem bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass die früheren intensiven Maßnahmen selbst in enger Zusammenarbeit verschiedener Behörden und Veranstalter der Umzüge nicht ausreichten, um die gegenwärtigen erheblichen Gefahren durch Gläser, Glasflaschen und Scherben zu verhindern. Aus diesem Grunde wird wie schon im Jahr 2017 auch im Jahre 2018 zum Schutz der Allgemeinheit vor diesen erheblichen Gefahren diese Allgemeinverfügung erlassen.

In Brühl und anderen Kommunen wurden mit einem Glasverbot durchgängig positive Erfahrungen gesammelt, sowohl von der Polizei, den Ordnungsbehörden, den Jugendämtern, Zugteilnehmern, Anwohnerinnen und Anwohnern, Bürgerinnen und Bürger, Fußgängern, Radfahrenden und nicht zuletzt auch den ansässigen Geschäftsleuten sowie den Feiernden. Während der Karnevalsparadestage der

vorangegangenen Jahre vor 2017 waren die die zentralen Feierörtlichkeiten mit Glasscherben und Müll übersät.

Außerdem gibt es keine Flaschenwürfe mehr auf Einsatzkräfte und Zugteilnehmer, wie es in den vergangenen Jahren leider häufig der Fall war. Die Gefahr durch Glas und Glasscherben wird deutlich spürbar sinken.

Die Allgemeinverfügung gilt unbefristet – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – für die einzelnen Umzugstage des Straßenkarnevals. Die tatsächlichen Voraussetzungen werden sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht ändern, sondern bleiben angesichts des großen Zuschauerpotentials im Straßenkarneval gleich.

b) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528 in der jeweils gültigen Fassung). Danach kann die zuständige Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren bzw. gegenüber Gewerbetreibenden, die ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, Anordnungen zum Schutz gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit erlassen.

c) Störer

Gemäß § 17 Abs. 1 OBG sind Maßnahmen gegen die Person zu richten, die eine Gefahr verursacht.

Vorliegend handelt es sich um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib und Leben durch zu erwartende tausendfach im öffentlichen Straßenland ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Scherben zwischen überwiegend jugendlichen und heranwachsenden alkoholisierten Karnevalisten mit den bereits ausführlich beschriebenen Folgen.

Maßnahmen gegen diejenigen, die ordnungswidrig Glas entsorgen, sind nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen keinen Erfolg. Die Taten geschehen im Schutz der Menschenmassen und sind im Vorhinein regelmäßig nicht erkennbar. Sie lassen sich selbst unter Einsatz aller verfügbaren Ordnungskräfte aufgrund des großen Menschenandranges praktisch nicht verhindern.

Die Ordnungsbehörde kann die Gefahr auch nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte oder auf andere Weise abwehren. Inmitten der dicht gedrängten Menschenmassen ist das Einsammeln der erheblichen Mengen an herumliegendem Glas im tatsächlichen Geschehensablauf unmöglich. Dies auch deshalb, weil stetig neue Flaschen und Gläser hinzukommen. Selbst durch zusätzliche Abfallentsorgungsmaßnahmen ist die Gefahr durch herumliegendes Glas nicht abzuwenden. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die den genannten Bereich betreten und/oder sich dort aufhalten.

Anwohner und Anwohnerinnen wurden aus dem Geltungsbereich ausgenommen, da es weder notwendig noch ihnen zuzumuten ist, ihren gesamten Getränkebedarf für den o.g. Zeitraum auf in Plastikbehältnisse abgefüllte Getränke umzustellen bzw. sie auf andere Einkaufszeiten zu verweisen. Von Getränkebehältnissen der Anwohner und Anwohnerinnen, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung oder auf ihrem

Grundstück befinden, geht augenfällig keine Gefährlichkeit aus, da anzunehmen ist, dass sie lediglich aus dem Grund Getränke in Dorfkirchennähe mitführen, weil sie dort wohnen.

d) Verhältnismäßigkeit

Aus den soeben genannten Gründen hat die Stadt Brühl zum Schutz der Allgemeinheit vor den beschriebenen erheblichen Gefahren aufgrund der positiven Erfahrungen mit einem Glasverbot in anderen Kommunen per Allgemeinverfügung ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen für den Straßenkarneval erlassen.

Darüber hinaus ist es auch erforderlich. Das Scherbenmeer auf den Straßen kann mit den herkömmlichen Mitteln der Straßenreinigung nicht zeitnah beseitigt werden.

Angesichts der in kürzester Zeit tausendfach begangenen Rechtsverstöße gegen die §§ 3 und 6 Brühler Straßenordnung kann eine präventive Inanspruchnahme der jeweiligen Störer oder auch ein mit vertretbarem Aufwand betriebenes Abfallmanagement die Gefahrenlage nicht effektiv abwehren.

Aus Artikel 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren.

Diese Allgemeinverfügung dient dem Schutz der Allgemeinheit vor den ausführlich beschriebenen Gefahren. Sie führt auch dazu, dass jeder feiernde, friedliche Karnevalist seine individuelle Handlungsfreiheit verwirklichen kann, da ein annähernd gefahrloses Betreten der Bereiche im Umfeld der Dorfkirchen möglich ist. Sie bedeutet gleichzeitig einen enormen Rückgewinn an Handlungsfreiheit für die Zugteilnehmer, Passanten, Anwohner, ältere oder körperlich eingeschränkte Menschen, Rad- und Rollstuhlfahrer wie auch Tierhalter.

Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht der in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen, durch den Polizei und Ordnungsbehörde beschriebenen und bei den vergangenen Karnevalsumzügen verifizierten Umgebungen der Dorfkirchen.

e) Begründung zu Ziffer 4:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Abzuwägen ist das öffentliche Interesse Gesundheitsgefahren für die Allgemeinheit abzuwehren gegenüber dem Interesse einer uneingeschränkten Getränkeabgabe. Die schwerwiegenden Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasgetränkebehältnissen, für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum – insbesondere von unbeteiligten Personen – ausgehen können, würden bei Hemmung der Vollziehung in vollem Umfang bestehen bleiben. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere den Schutz der Allgemeinheit vor Gesundheitsgefahren, wirksam abzuwehren.

Das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage hat hinter dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit zurückzutreten, da es sich lediglich um ein temporäres Verbot handelt und zudem die

Möglichkeit zum Genuss von Getränken in Behältnissen aus alternativen Materialien gegeben ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

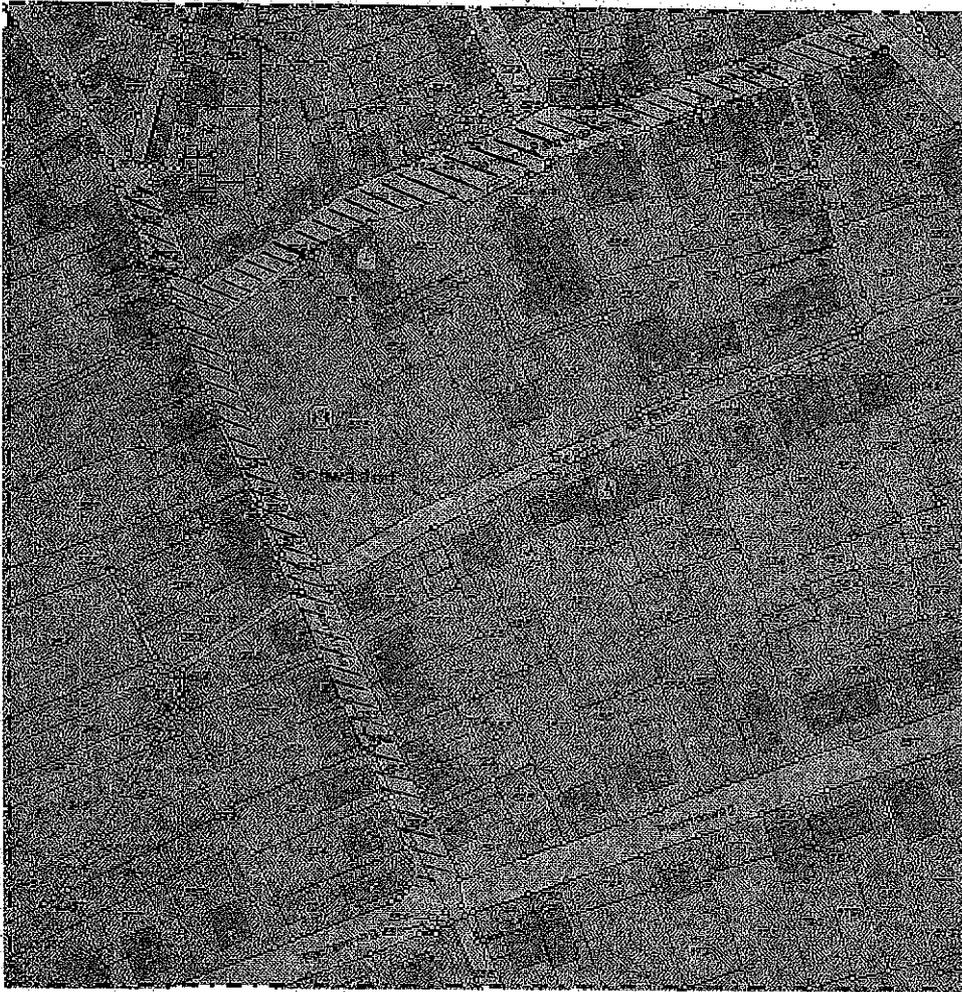
Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln beantragt werden.



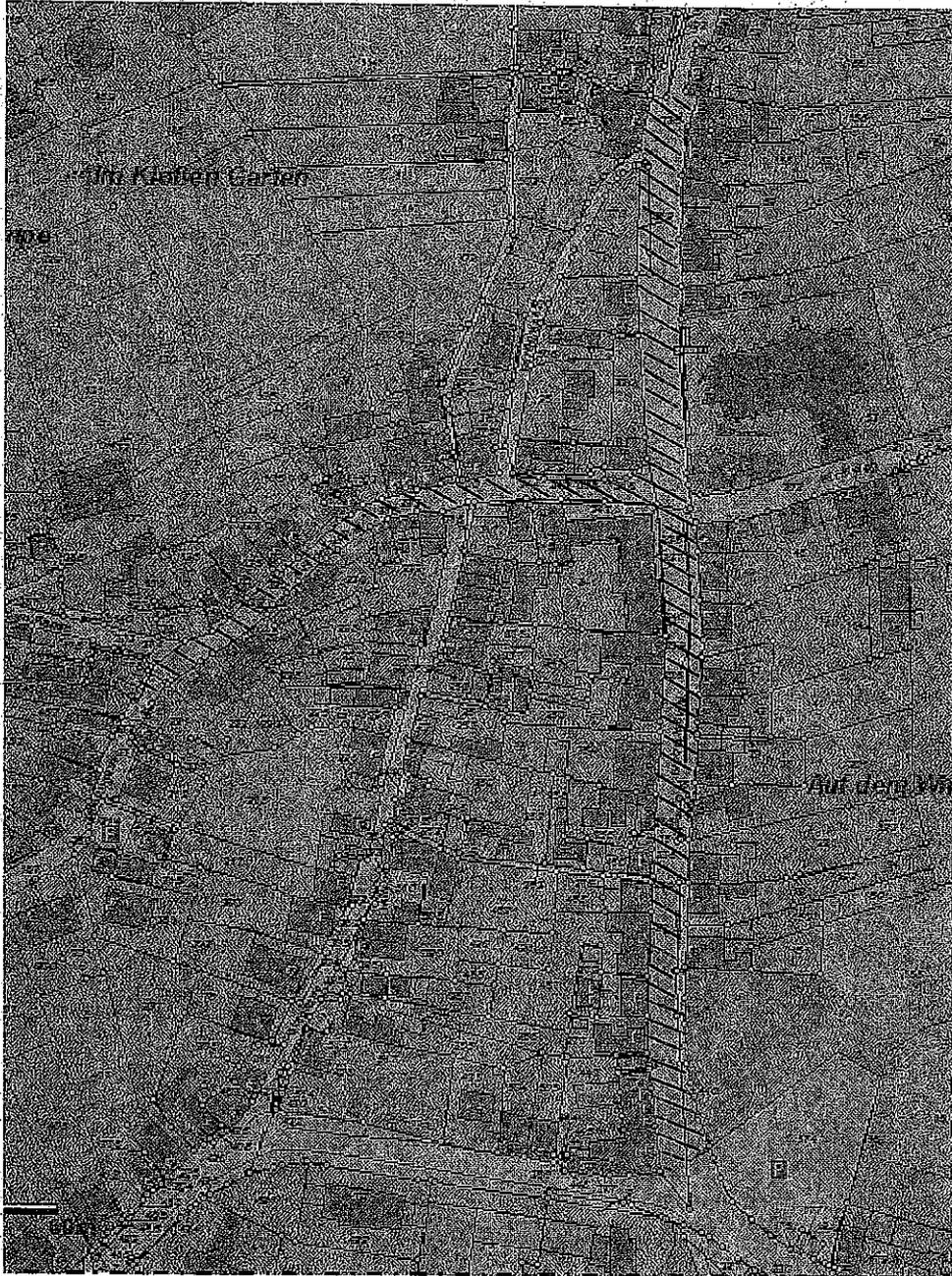
Dieter Freytag

Stadt Brühl
Der Bürgermeister

Geltungsbereich Brühl-Schwadorf



Geltungsbereich Brühl-Badorf



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Inkrafttreten des Bebauungsplanes 04.07/3 „Ehemaliger Zuckerfabriksteich“ 1. Vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2017 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), den Bebauungsplan 04.07/3 „Ehemaliger Zuckerfabriksteich“ 1. Vereinfachte Änderung einschließlich der Textlichen Festsetzungen und die zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 04.07/3 „Ehemaliger Zuckerfabriksteich“ 1. Vereinfachte Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 22, umfasst die Flurstücke: 389, 367, 388, 387 und 428 (alle teilweise).

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- Im Norden von der nördlichen Grenze des Flurstückes 428 beginnend am 6,0m Radius (siehe im Westen) über den südlichen Bogenanfangsgrenzpunkt des Wendehammers in östlicher Verlängerung hinaus, bis zum Schnittpunkt der 30,0 m Westparallelen zum westlichen Fahrbahnrand der BAB 553,
- im Osten durch die 30,0 m Westparallele zum westlichen Fahrbahnrand der BAB 553, vom oben genannten Schnittpunkt bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Flurstücks 428,
- im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 428 vom vorgenannten Schnittpunkt bis zur 11,80 m Ostparallelen der westlichen Grenze des Flurstückes 389,
- im Westen durch die 11,80 m Ostparallele der westlichen Grenzen der Flurstücke 389, 367, 388 und 387, bis zum Schnittpunkt der nördlichen Grenze des Flurstücks 428, abgerundet durch einen 6,0 m Radius bestimmten Kreisbogen (in östlicher Richtung).

Das Plangebiet umfasst ca. 3,52 ha.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Ferner bestätige ich, gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023), dass der Wortlaut zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 04.07/3 „Ehemaliger Zuckerfabriksteich“ 1. Vereinfachte Änderung einschließlich der Textlichen Festsetzungen und die zugehörigen Begründung mit dem vorgenannten Ratsbeschluss der Stadt Brühl übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. (Aufbewahrung bei den Akten gemäß § 7 Abs.6 BekanntmVO vom 26.08.1999, GV.NRW.S.516/SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015, GV.NRW.S.741).

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan 04.07/3 „Ehemaliger Zuckerfabriksteich“ 1. Vereinfachte Änderung einschl. Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 215 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 19.12.2017

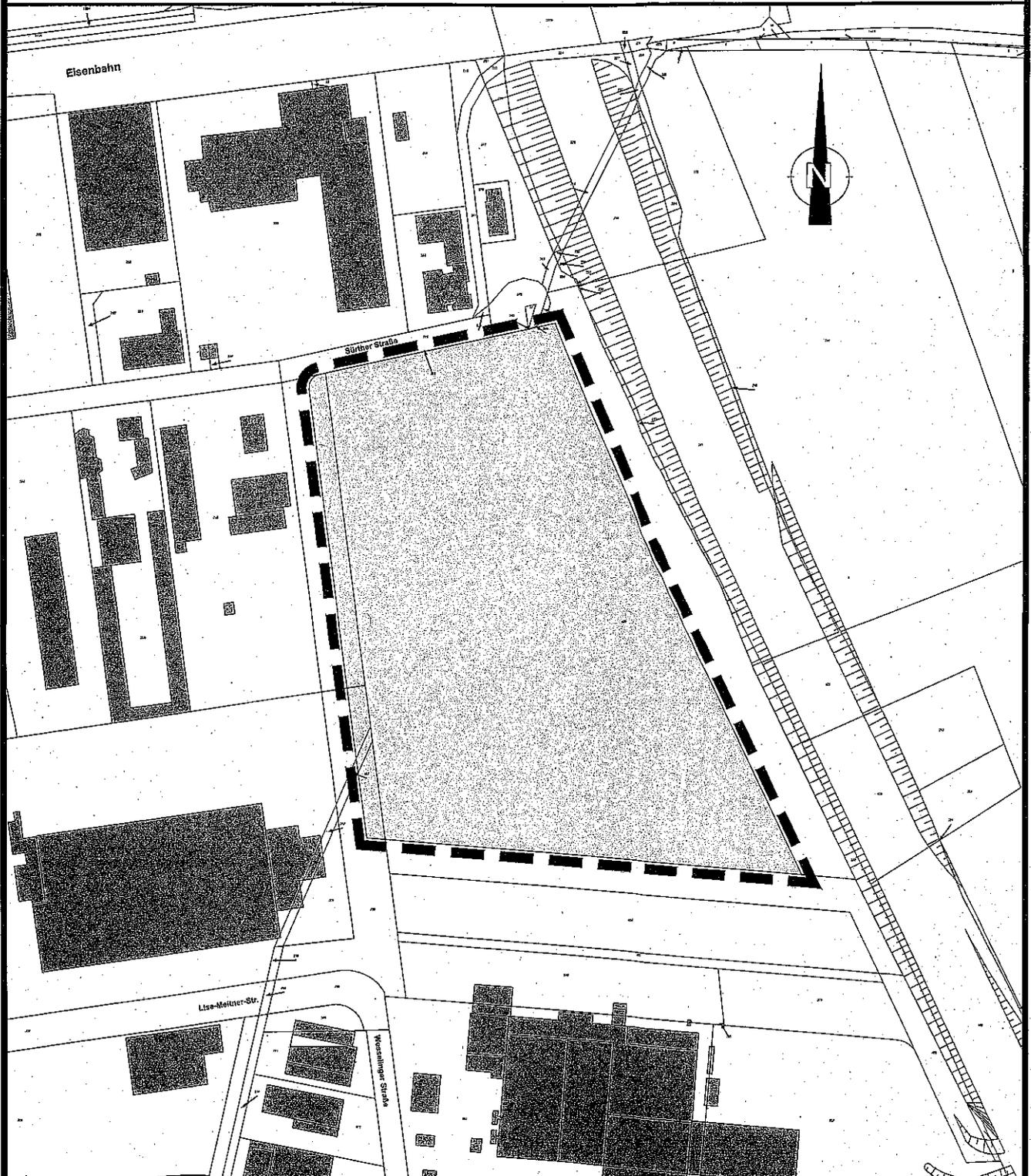
Der Bürgermeister



Bebauungsplan 04.07/3

"Ehemaliger Zuckerfabriksteich"

1. vereinfachte Änderung



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab
1 : 2.500



Grenze des
Geltungsbereiches

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte 2016
UTM-Koordinatennetz